

Fall (110 Punkte):



Student S, der in Dortmund ansässig ist, wird am Flughafen Dortmund angesprochen, ob er nicht eine Kreditkarte haben wolle. Spontan unterzeichnet S ein entsprechendes Formular, da er eigentlich schon immer eine Kreditkarte haben wollte. Der Verkäufer hat zwar auf die im Vertrag enthaltenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen hingewiesen, jedoch enthält der Vertrag keine Widerrufsbelehrung.

Zwei Monate später werden S von seinem Konto 99 € abgebucht. Seine Kreditkarte hatte er bis dahin noch nicht erhalten. Bei der Abbuchung handelt es sich um den fällig gewordenen Jahresbeitrag sowie um eine Bearbeitungsgebühr. Daraufhin tritt S vom Vertrag zurück und fordert das Kreditkartenunternehmen (die U-AG), das seinen Sitz in Frankfurt a.M. hat, zur Rückzahlung der 99 € auf.

Da die Zahlungsaufforderung jedoch erfolglos ist, reicht er Klage durch Rechtsanwalt (R) beim Amtsgericht Dortmund ein.

R beantragt,

1. U, vertreten durch den Vorstand (X), auf Rückzahlung von 99,00 € an S zu verurteilen nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit;
2. die Kosten des Rechtsstreits der U-AG aufzulegen;
3. das Urteil für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Prüfen Sie gutachterlich, die Zuständigkeit des Gerichts! Und wie wird es entscheiden?

Bearbeitervermerk:

Das unterzeichnete Vertragsformular enthält unter anderem die folgende Bestimmung:

„Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag einschließlich der Wirksamkeit des Vertrages ist der Sitz der U-AG.“

Zusatzfragen:

1. Der mit dem Verfahren befasste Richter des Amtsgerichts Dortmund überlegt, ob er den Prozess im schriftlichen Verfahren „durchentscheiden“ kann, d.h. ohne eine mündliche Verhandlung.

Wie beurteilen Sie die von dem Richter in Betracht gezogene Möglichkeit?

20 Punkte

2. Angenommen, der Klage wird stattgegeben. Gibt es ein Rechtsmittel welches die U-AG gegen die Entscheidung einlegen? Wie beurteilen Sie die Erfolgsaussichten?

20 Punkte

Zusatzaufgabe (30 Punkte):

Die A-GmbH beantragt beim DPMA die Eintragung der Wortmarke „BERLIN“ für die Klasse 25 (Bekleidungsstücke).

Wie beurteilen Sie die Erfolgsaussichten?